

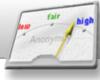


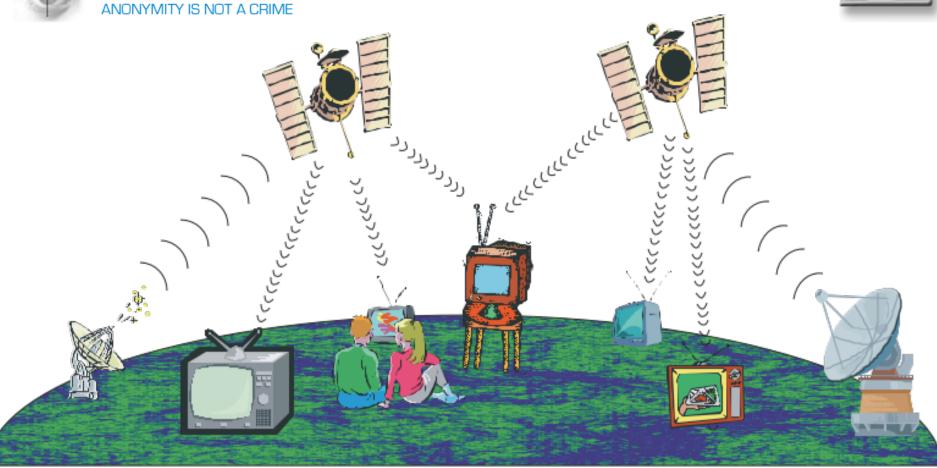
AN.ON – Anonymität im Internet

Stefan Köpsell, TU Dresden – sk13@inf.tu-dresden.de

- z Anonymität im Wandel
- z Anonyme Kommunikation im Internet: AN.ON
- z Rechtliche Bewertung von anonymer Kommunikation
- z Erfahrungen im Bezug auf Strafverfolgung
- z AN.ON als Mittel zur Umgehung von Zensur

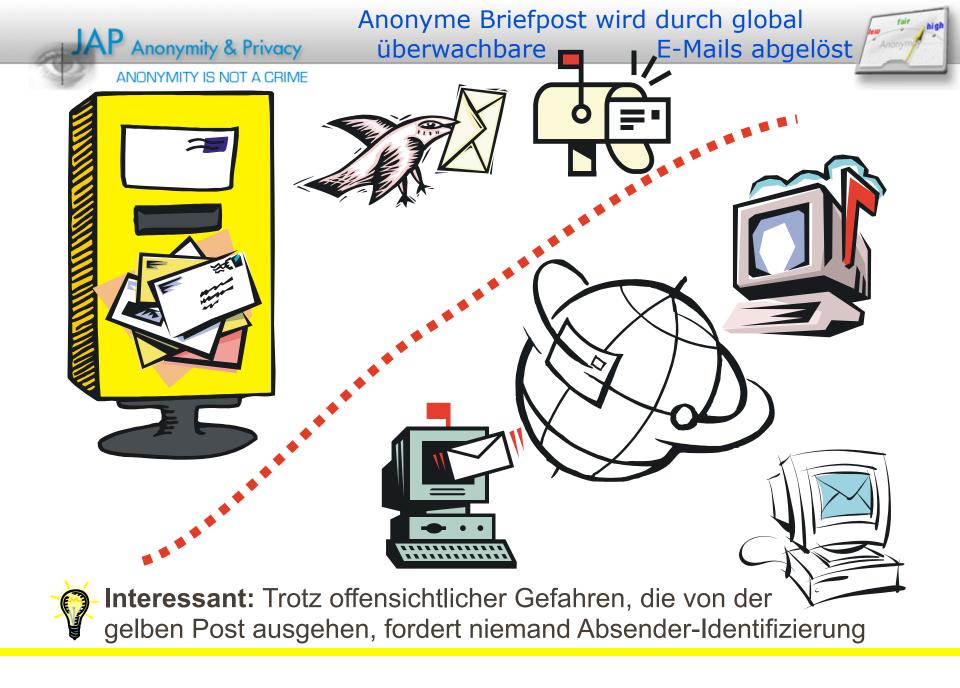
Beispiele für Veränderungen bzgl. Anonymität



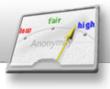


Broadcast sorgt für Empfängeranonymität — wer welche Sendungen und Informationen sieht, ist nicht feststellbar





Die Massenware "Zeitung" wird mittels Web, elektronischem Papier und Print on demand personalisiert











"Wer die Freiheit aufgibt, um Sicherheit zu gewinnen, wird am Ende beides verlieren." [Benjamin Franklin, "… Und nun … machen [wir] einen Abstecher in die widerwärtigste … Form der Inter-

"Mit dem Recht auf informationelle Selbstnet-Wirtschaft: Kinderpornografie. bestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Wer sich im Unabhängigen Daten-Rechtsordnung nicht vereinbar, in 🍑 schutzzentrum Schleswig-Holstein inforder Bürger nicht mehr wissen 💉 miert, bekommt schon heute eine sehr brauchkönnen, wer was wann und 🍑 bare Handlungsanleitung, wie er unentdeckt durch bei welcher Gelegenheit 💉 das virtuelle Rotlichtmilieu streifen kann. Wenn angeüber sie weiß." sichts widerwärtigster Internet-Kriminalität der steuer-[Volkszählungs-Urteil finanzierte Datenschutzbeauftragte Schleswig-Holsteins praktische Hilfestellung zum anonymen Surfen gibt und auf (BVerfGE 65, der gleichen Seite die gerichtlichen Erfolge des ANON-Projektes 1983)] gegen das BKA feiert, könnte man auch als Norddeutscher emotional werden." [Staatssekretär H. Lemke, Ministerium des Innern Hessen, Vortrag auf dem Europäischen Polizeikongress 6.4.2005 Berlin]





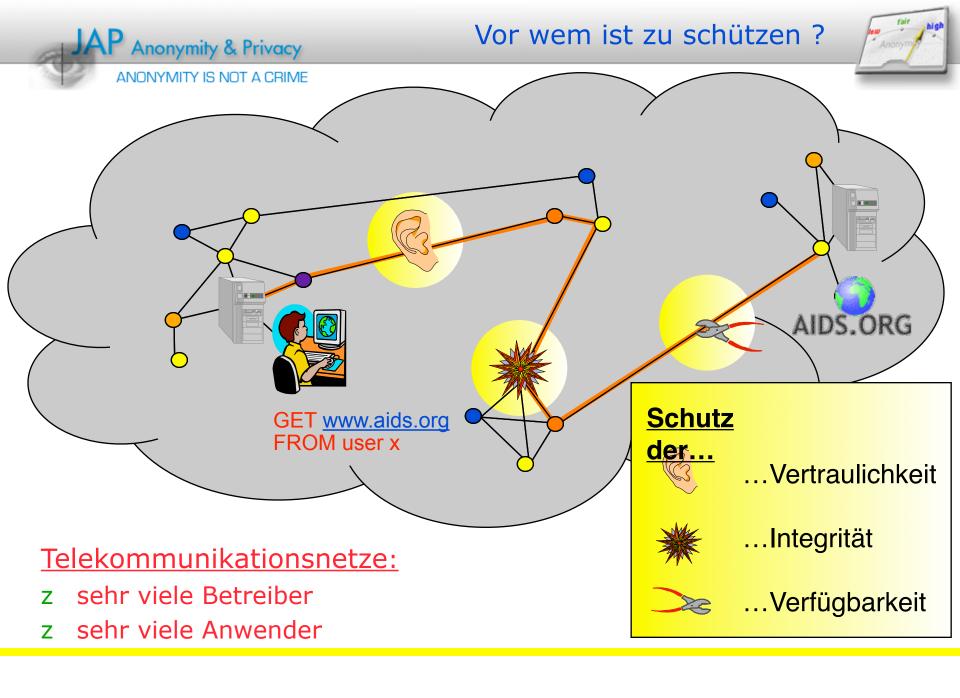
U Anonymität im Wandel

u Anonym Kommunikation im Internet: AN.ON

Rechtliche Rahmenbedingungen

Erfahrungen im Bezug auf Strafverfolgung

AN.ON als Mittel zur Umgehung von Zensur



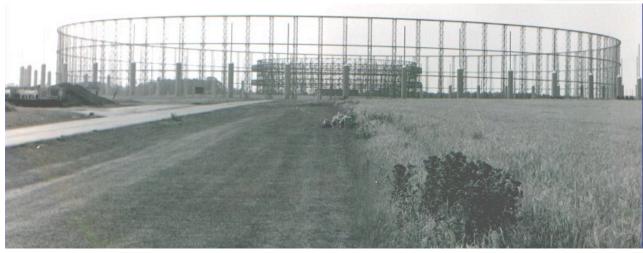


Vor wem ist zu schützen?



EU-Parlament über das globale Überwachungssystem ECHELON:

"... daß nunmehr kein Zweifel mehr daran bestehen kann, daß das System nicht zum Abhören militärischer, sondern zumindest privater und wirtschaftlicher Kommunikation dient,..."





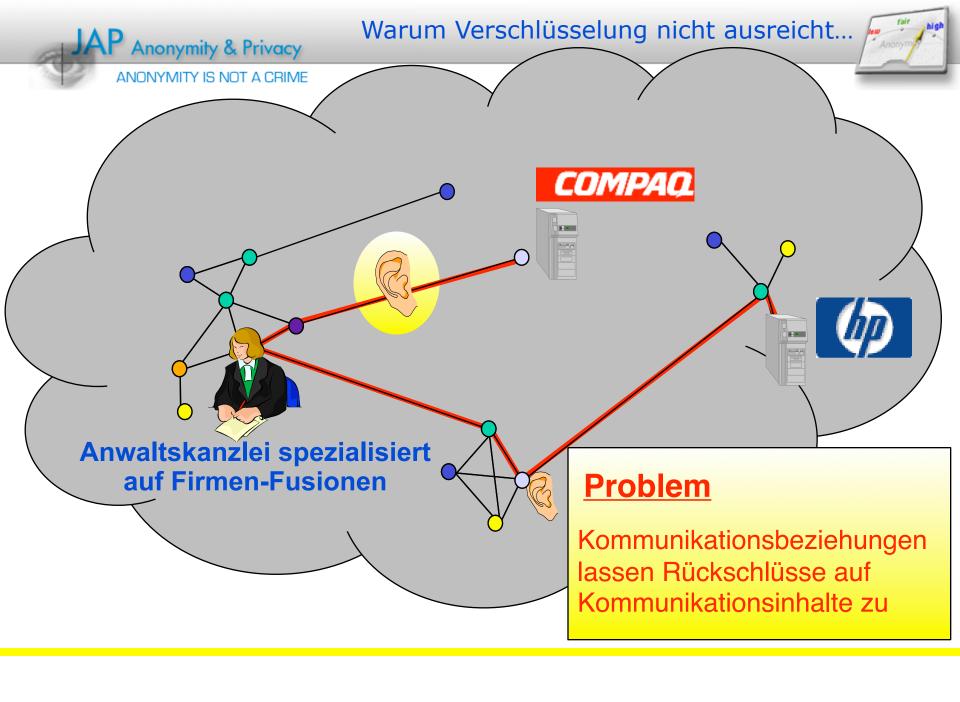
"... ihre Bürger und Unternehmen über die Möglichkeit zu informieren, daß ihre international übermittelten Nachrichten unter bestimmten Umständen abgefangen werden; besteht darauf, daß diese Information begleitet wird von praktischer Hilfe bei der Entwicklung und Umsetzung umfassender Schutzmaßnahmen, auch was die Sicherheit der Informationstechnik anbelangt;..."

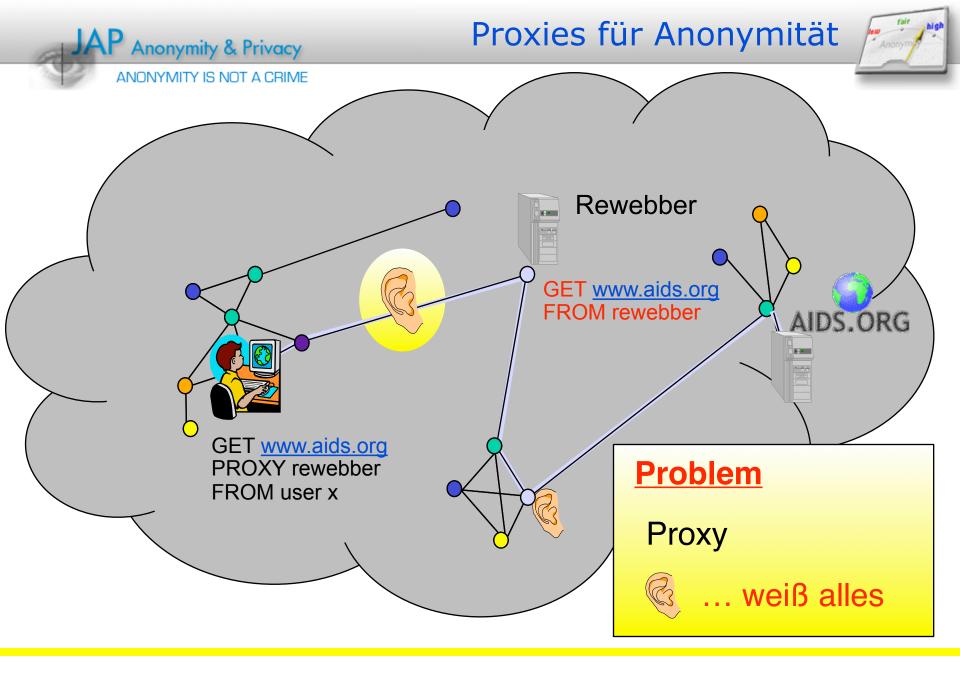


Warum soll ich mich selber schützen...?



... weil man nicht sich nicht immer auf andere verlassen kann.



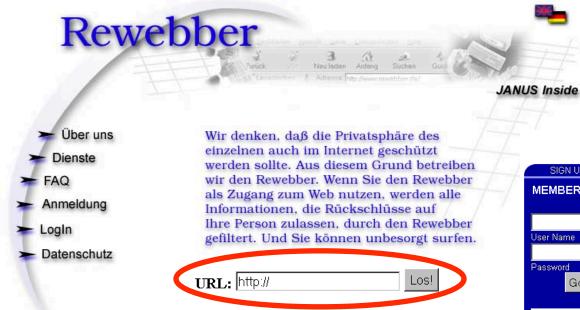




Proxy-Lösungen für Anonymität

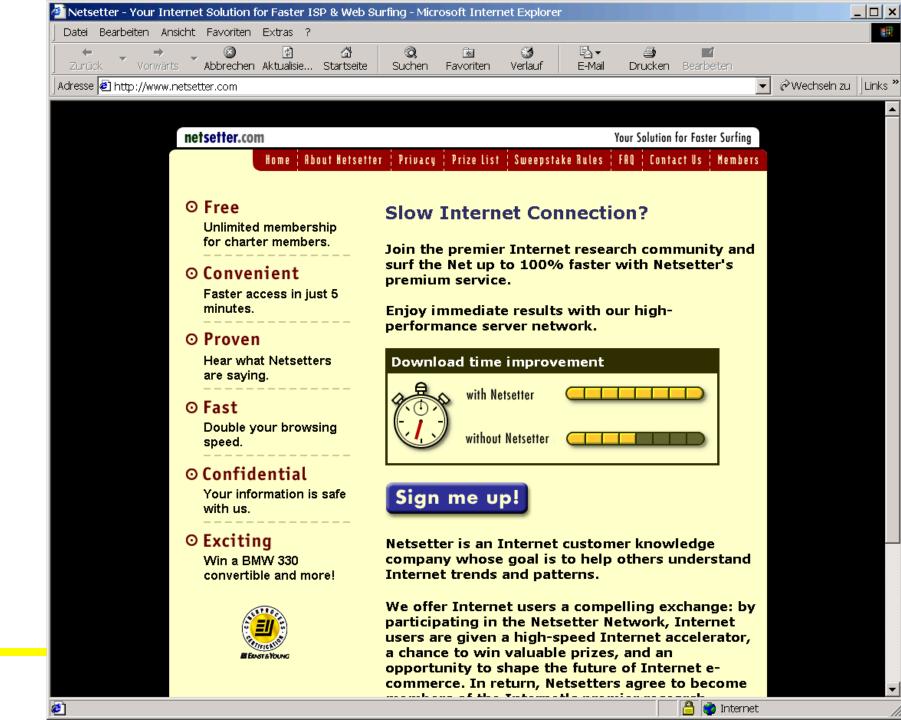


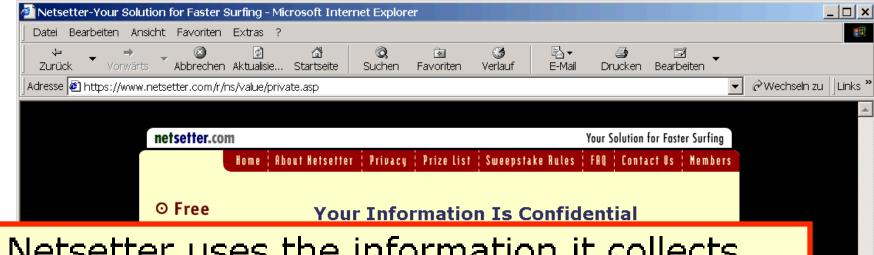
ANONYMITY IS NOT A CRIME



- zunächst Eingabe der Ziel-URL
- danach "normales" Weitersurfen







Netsetter uses the information it collects for anonymous market research reporting. We help Internet companies understand consumer preferences and purchase dynamics. The result is a more efficient Internet economy.

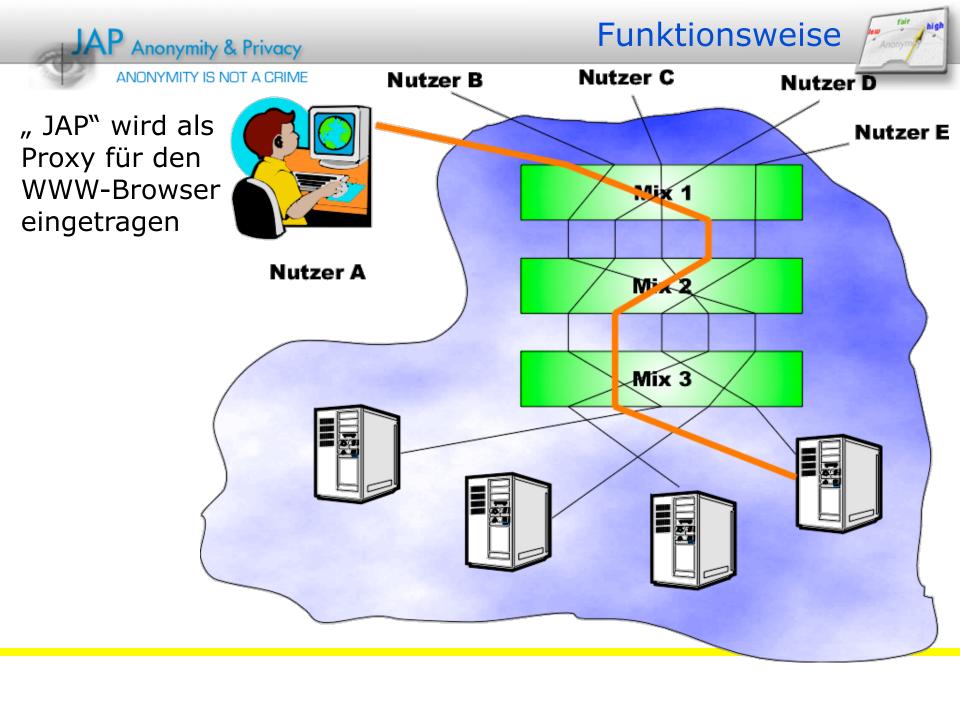


Das **AN.ON** Projekt



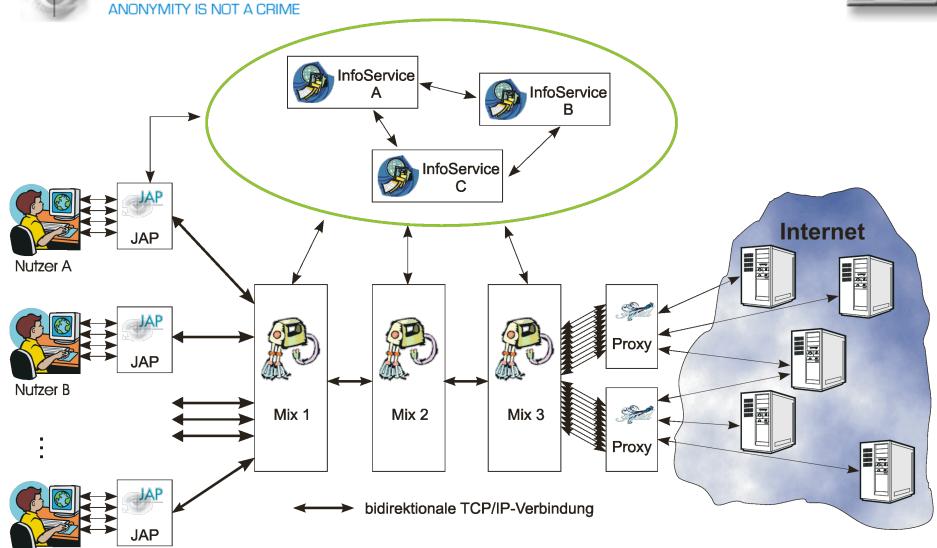
z soll Anonymität auch gegen starke Angreifer gewährleisten, die z.B. Daten auf allen Leitungen abhören und verändern können

- eifer en t-
- z besteht aus lokal zu installierender Client-Software (JAP) und Servern (Mixen)
- z Idee beruht auf dem Mix-Verfahren von David Chaum (1981)
- Z Gefördert durch die DFG im Rahmen des Schwerpunktes "Sicherheit" und das BMWA
- Zusammenarbeit mit dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) und der Universität Regensburg
- z Testversion unter: http://anon.inf.tu-dresden.de/

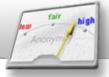


Nutzer XYZ





Das Mix-Verfahren



Idee: Unverkettbarkeit zwischen ein- und ausgehenden Nachrichten erzeugen

Ein Mix sammelt Nachrichten, kodiert sie um und gibt sie umsortiert wieder aus.

Alle Mixe müssen zusammenarbeiten, um den Weg einer Nachricht zurückverfolgen zu können.



Der JAP



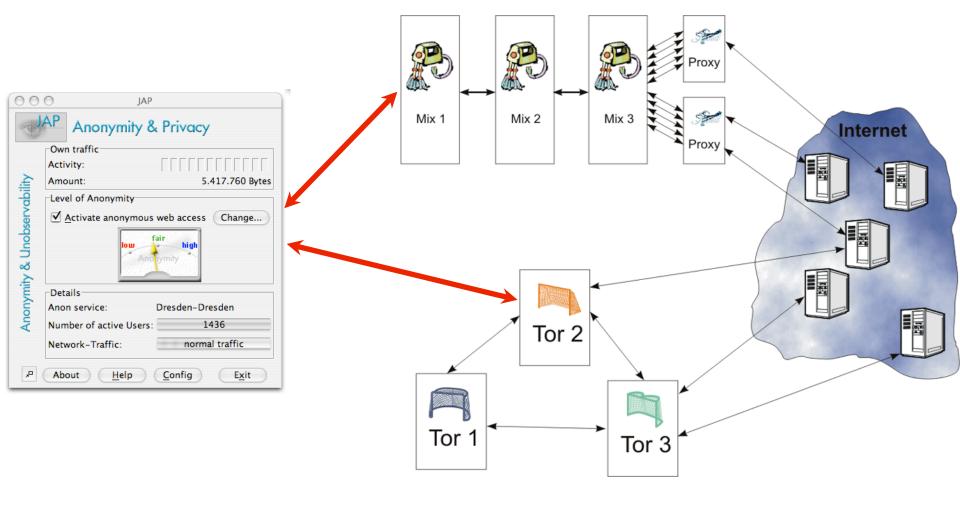
ANONYMITY IS NOT A CRIME

000	JAP		
JAP	Anonymity & Privac	у	00.04.021
Server: Universitaet Regensburg - CCC (HostEurope) 🗘 🕦 Details			
▼ Anonymi Nutzerz Verkehr	zahl: 241	fair high Alonymity	Anonymität • Ein • Aus
Eigene anonymisierte Daten:		0 Byte Aktivität:	
Forwarder: Ein		Aktivität: \\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\	
₽ <u>H</u> il	fe <u>Einstellungen</u>		<u>B</u> eenden



Übrigens: JAP unterstützt auch den Anonymisierungsdienst Tor









U Anonymität im Wandel

ü Anonym Kommunikation im Internet: AN.ON u Rechtliche Rahmenbedingungen

Erfahrungen im Bezug auf Strafverfolgung

AN.ON als Mittel zur Umgehung von Zensur



Vielzahl von Vorschriften ist zu berücksichtigen



- z Grundgesetz (GG)
- z Außenwirtschaftsgesetz (AWG)
- **z** Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post-, und Fernmeldegeheimnisses (G10-Gesetz)
- z Strafprozeßordnung (StPO)
- z Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- z Telekommunikationsgesetz (TKG)
- z Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV)
- z Teledienstegesetz (TDG)
- z Telekommunikationsüberwachungsverordnung (TKÜV)
- z Telekommunikations-Datenschutzverordnung (TDSV)
- z Teledienstedatenschutzgesetz (TDDSG)
- z EU Datenschutz Direktive (95/46/EC)
- z EU Verfassung
- Z ...

JAP Anonymity & Privacy ANONYMITY IS NOT A CRIME

Welche Art von Dienst ist AN.ON?



z Telekommunikationsdienste

- Ö Anknüpfungspunkt: Datentransport und Signalverarbeitung
- Ö Gesetzliche Regelung: TKG
- Ö Beispiele: Telefonkabel, Mobilfunk, Access-Provider, E-Mail
 - Speicherpflicht für Strafverfolgung

z Teledienste

- Ö Anknüpfungspunkt: Inhalt der Kommunikation
- Ö Gesetzliche Regelung: TDG / TDDSG
- Beispiele: Websites / Datendienste / Online Banking / AN.ON
 - * Keine Verpflichtung zur Vorratsdatenspeicherung

z Mediendienste

- Ö Anknüpfungspunkt: Inhalt mit redaktionellem Hintergrund
- Ö Gesetzliche Regelung: MDStV
- Ö Beispiele: Spiegel-Online, Heise etc.



Rechtliche Rahmenbedingungen



z Volkszählungs-Urteil (BVerfGE 65,1 - 15. Dezember 1983)

"Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffende Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden. Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß."

z Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) [§ 3a]:

"Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen haben sich an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere ist von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht."



Teledienstedatenschutzgesetz



z Teledienstedatenschutzgesetz (TDDSG) [§ 4 Absatz 6]:

"Der Diensteanbieter hat dem Nutzer die Inanspruchnahme von Telediensten und ihre Bezahlung anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. Der Nutzer ist über diese Möglichkeit zu informieren."

z Teledienstedatenschutzgesetz (TDDSG) [§ 6 Abs. 1]:

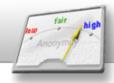
"Der Diensteanbieter darf personenbezogene Daten eines Nutzers ohne Einwilligung nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies erforderlich ist, um die Inanspruchnahme von Telediensten zu ermöglichen und abzurechnen (Nutzungsdaten)."

z TDDSG wurde zum 1. Januar 2002 umfassend novelliert.

- Ö Der Wortlaut des § 4 Abs. 6 TDDSG blieb unverändert.
- ö anonyme oder pseudonyme Möglichkeit der Inanspruchnahme von Telediensten weiterhin wichtiges Anliegen des Gesetzgebers



Strafprozeßordnung



z §§ 100 a, b und §§ 100 g, h relevant für Überwachungsmaßnahmen

- z §§ 100 g, h
 - Ö Auskunftsersuchen ist auf Daten beschränkt, die nach bestehenden Regelungen zulässigerweise erhoben und gespeichert werden und insoweit bereits vorliegen
 - ö gemäß Vorgaben des TDDSG werden bei AN.ON keine Daten gespeichert
 - Ö Paragraphen nicht anwendbar
- z §§ 100 a, b
 - Ö Aufzeichnung personenbezogener Daten für die Zukunft kann angeordnet werden
 - Ö Vorraussetzung:
 - ± Verdacht auf Straftat gemäß Katalog
 - ± richterliche Anordnung (maximal für drei Monate)
 - bei Gefahr im Verzug auch Staatsanwalt (maximal für drei Tage)
 - Ö relevant für AN.ON



Schlußfolgerungen



- z der Betrieb des Anonymisierungsdienstes in seiner angebotenen Form steht im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Regelungen
- z Vorratsspeicherung von Nutzungsdaten bezüglich des Dienstes zum Zwecke der Strafverfolgung ist nicht vorgeschrieben; vielmehr wäre im Gegenteil die Speicherung dieser Daten rechtswidrig
- z im Einzelfall kann eine Überwachung einer Kommunikationsbeziehung durch richterlichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Beschluß angeordnet werden





U Anonymität im Wandel

ii Anonym Kommunikation im Internet: AN.ON

ii Rechtliche Rahmenbedingungen

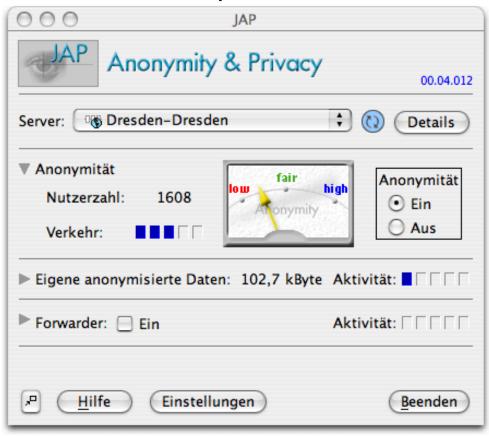
u Erfahrungen im Bezug auf Strafverfolgung





z Test Version verfügbar: http://anon.inf.tu-dresden.de/

- Ö veröffentlicht und kostenlos nutzbar: seit September 2000
- Ö > 1.000.000 Downloads
- Ö geschätzt:
 - ±mehr als 50 000 Nutzer
 - ±2 500 gleichzeitig
- Ö pro Monat:
 - ±> 4 TByte Daten
 - ±>200 Million URLs



z Mißbrauchs bezogene Anfragen (1. Januar – 30. Juni 2004)

- ö insgesamt: 32 Anfragen
- Ö 22 Anfragen von Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwalt, Richter)
 - **±** bezogen auf strafrechtlich relevanten Anfangsverdacht.
 - \pm 14 x Betrug (3 x eBay)
 - ± 5 x Beleidigung
- Ö 10 Anfragen von Privatpersonen und Firmen
 - **±**Spam-Email
 - **±** Beleidigungen
 - **±** Urheberrechtsverletzungen
 - ±Angriffe auf Webseiten (gestohlene eBay Paßwörter)



- z "künstliche" Beschränkung der unterstützten Protokolle
 - ö keine TCP/IP Verbindungen möglich± implementiert aber deaktiviert
 - Ö nur HTTP (Web)
 - ö nur bekannte HTTP Ports (80, 443, 8080)
 - Ö Begrenzung der Größe von POST-Anfragen (Uploads)
- z Webseitenbetreiber können Sperrung beantragen
- z Mißbrauch aber generell nicht verhinderbar:
 - Ö Zugriffe die in einem Land zulässig sind können in einem anderen Land verboten sein
 - Ö Computer sind generell nicht in der Lage zu entscheiden ob ein Zugriff "gut" oder "böse" ist



Beispiel für Anfrage und Antwort bei Mißbrauch



Polizeidirektion XY Kommissariat 3

Berlin, den 25.02.2005

Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachtes auf Computerbetrug

Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des oben genannten Ermittlungsverfahrens wurde festgestellt, daß dem Täter eine IP-Adresse zugeordnet werden kann, die durch Sie verwaltet wird:

IP-Adresse: 141.76.1.121 Datum/Uhrzeit (Ortszeit): 25.06.2004, 09:05:46 Uhr

Es tut mir leid, Ihnen insoweit nicht weiterhelfen zu können. ...

Sie werden nun gebeten alle Ihnen bekannten Verbindungs- und Nutzungsdaten, die oben genannte IP-Adresse und Zeitpunkt betreffen mitzuteilen. Es wird auch um Mitteilung gebeten, falls keine Daten zum Beispiel auf Grund der bereits verstrichenen Zeit vorliegen

... Der von Ihnen genannten Server ist Teil eines Forschungsprojektes. Ziel des Projektes ist es, anonyme und unbeobachtbare Webzugriffe zu realisieren. Dabei geht es darum, die Vorschriften des Teledienstedatenschutzgesetzes umzusetzen. Dabei wird bereits auf technischer Ebene die Zuordnung von IP-Adressen zu einzelnen Nutzern oder sonstigen identifizierenden Merkmalen vermieden. Aus diesem Grunde liegen keine Daten vor, über die (bei Vorliegen eines richterlichen Beschlusses) Auskunft gegeben werden könnte.

- z 03.07.2003: Beschluß des Amtsgerichts Frankfurt/Main
 - Ö Grundlage: §§ 100g, 100h StPO
 - Ö Speicherung / Auskunft von Zugriffen auf eine bestimmte IP
 - Ö ULD legt Beschwerde ein (keine aufschiebende Wirkung)
- z Einbau / Aktivierung der Strafverfolgungsfunktion
 - O Aufzeichnung eines einzelnen Datensatzes
- z 11.07.2003: Landgericht Frankfurt setzt Vollziehung aus
 - Ö Mitteilung an ULD erst 26.08.2003
 - Ö Bestätigung endgültig 15.09.2003
- z 29.08.2003: AG Frankfurt ordnet Durchsuchung der Räume der TU Dresden und Beschlagnahme an
 - O Auskunftsverpflichtung war schon ausgesetzt
 - Ö Protokolldatensatz wird unter Protest herausgegeben
- z 21.10.2003: LG Frankfurt bestätigt Rechtsauffassung des ULD
 - Ö Durchsuchungsanordnung und Beschlagnahme waren rechtswidrig
- z Löschung des Datensatzes erweist sich als schwierig



U Anonymität im Wandel

ii Anonym Kommunikation im Internet: AN.ON

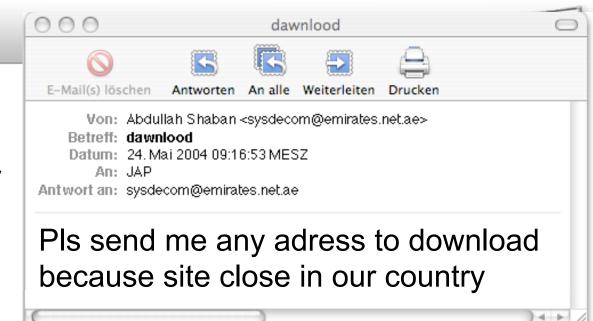
ii Rechtliche Rahmenbedingungen

Erfahrungen im Bezug auf Strafverfolgung

II AN ON als Mittel zur Ilmgehung von Zensur



Motivation: Menschen fragten uns nach einer blockungsresistenten Version von AN.ON...



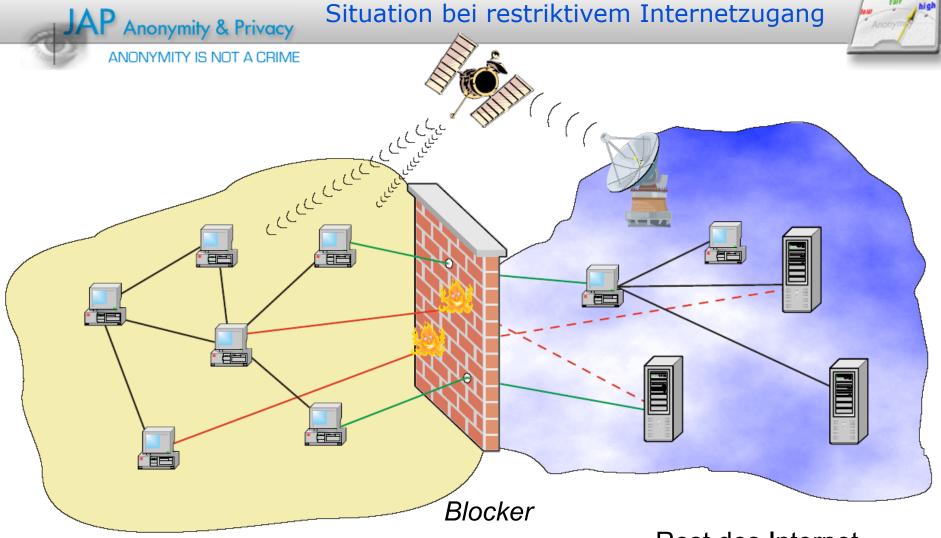
Discussion Forums: Help for JAP

By: Nobody/Anonymous - nobody

located in China, cannot connect

2004-05-29 22:30

How has Jap tested in China? I am currently unable to connect to any mixes nor the info service. I am running the newest version of JAP, using a dialup connection, and have already configured the setting as according to JAP website(127.0.0.1) and have even tried forcing usage of an anon proxy. So far, I have gotten "error -6" could not connecto to mix every time. Any other users in China that have gotten JAP to work?



Geblockte Nutzer

Rest des Internet

(Router) auf. Der JAP-

N generiert Mix-

Kommunikation mit

Pakete für die

gewählten Mix-

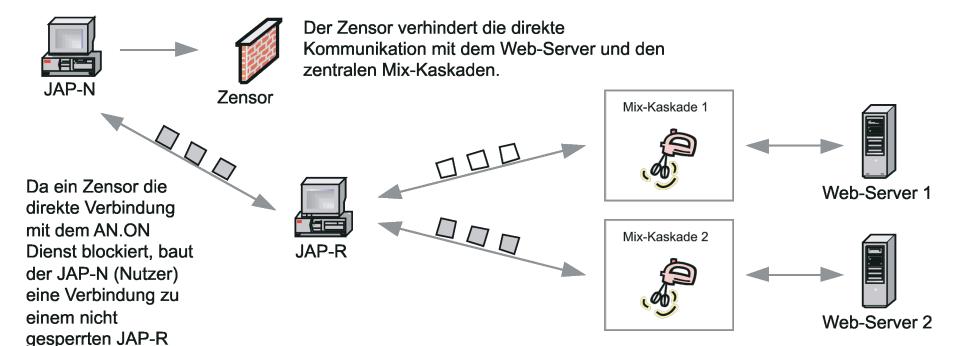
einer selbst

Kaskade.

Idee zur Blockungsresistenz



ANONYMITY IS NOT A CRIME

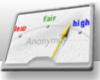


Der JAP-R (Router) nimmt die Daten entgegen und leitet sie direkt an die vom JAP-N gewählte Mix-Kaskade weiter. Die Weiterleitung erfolgt transparent.

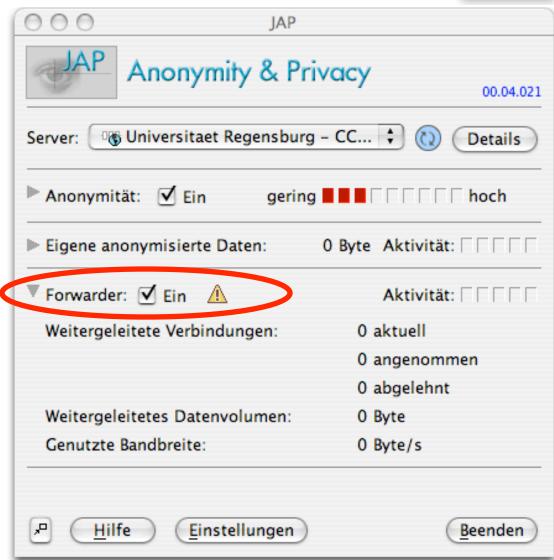
- Mix-Pakete des JAP-N
- ☐ Mix-Pakete des JAP-R



Erweiterte JAP Software



- Weiterleitungs-Server und Weiterleitungs-Client integriert in den bestehenden JAP
- Forwarder werden ist einfach:
 Als Freiwilliger muß man lediglich den Weiterleitungs-Server aktivieren
 - → Vorteil gegenüber
 Peekabooty, TriangleBoy,
 Infranet etc.: Hohe Zahl
 potentieller Forwarder –
 jeder JAP Nutzer kann
 "out of the box" mitmachen.



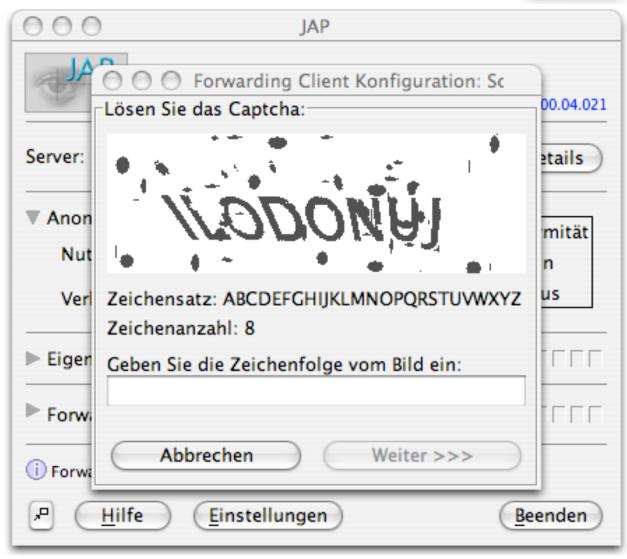


- 1. Forwarder melden sich bei vertrauenswürdigem InfoService an.
- 2. InfoService überprüft ob der Forwarder erreichbar ist und speichert die zugehörige IP-Adresse. (Forwarder müssen sich periodisch bestätigen, daß sie noch verfügbar sind.)
- Geblockte Nutzer können vom InfoService die IP-Adresse eines Forwarders bekommen – entweder direkt oder via e-Mail.
- 4. IP-Adresse ist mittels "reverse Turing-Test" (CAPTCHA) gesichert.

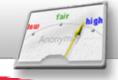
Schutz der Information über Forwarder ist wichtig!



Verteilung der IP-Adressen von Forwardern erfolgt ausschließlich in nicht maschinenlesbarer Form!







Fragen

anon.inf.tu-dresden.de

Rote Karte für Internetschnüffler!



Was kann ich dagegen tun?

www.datenschutzzentrum.de